

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bauleitplanung Czerlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

durch den Landrat des Kreises
Segeberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629-3616/2023
Meine Nachricht vom: /

Johanna Friesen
johanna.friesen@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1922
Telefax: +49 431 988614-1922

13.02.2023

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat
des Kreises Segeberg
- Bauleitplanung -
23795 Bad Segeberg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 808)

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Schieren, Kreis Segeberg Planungsanzeige vom 05.01.2023**
- Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 03.02.2023**

Die Gemeinde Schieren beabsichtigt, in dem Gebiet „Wischhof, westlich Weeder Chausee“ ein dörfliches Wohngebiet festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bestandsabsicherung von bestehenden baulichen Anlagen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebs sowie zu einer flexiblen Nachnutzung bei einer Betriebsaufgabe der Hofstelle. Zusätzlich sollen im Süden des Plangebietes 12 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan stellt einen Großteil der Flächen bereits als gemischte Bauflächen dar. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Westen wird als Fläche für die Landwirtschaft und ein kleiner Teil im

Osten wird als „Fläche für Wald“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend in eine gemischte Baufläche geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die Gemeinde Schieren ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 hat bei der Ausweisung neuer Bauflächen grundsätzlich die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. In den Planunterlagen fehlen bislang Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen. Diese sind im weiteren Verfahren darzulegen.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Durch die Planung sollen 12 neue Wohnbaugrundstücke (1 Wohneinheit pro Grundstück mit 500 m²) entwickelt werden. Durch die bislang noch fehlenden Aussagen ist jedoch noch keine abschließende landesplanerische Bewertung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens möglich.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.
2. Zu den Zielen der Planung ist unter Nr. 2.2 der Begründung u. a. genannt, dass bestehende bauliche Anlagen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes abgesichert und eine „flexible Nachnutzung bei Betriebsaufgabe“ ermöglicht werden sollen. Es wird um Überprüfung und ggf. Anpassung der Festsetzungen gebeten, ob das verfolgte Planungsziel mit dem Planungsinhalt übereinstimmt. Denn die gewollte „flexible Nachnutzung“, also die Genehmigungsfähigkeit anderer Nutzungen, stellt sich nach Aufgabe der Nebenerwerbslandwirtschaft in dem vorliegend vorgesehenen MDW schwierig dar, weil die Zweckbestimmung des MDW nach Betriebsaufgabe nicht mehr gegeben ist. Wäre die Zweckbestimmung nicht mehr gewahrt, wenn weitere Wohngebäude errichtet würden, z.B. nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes, wären diese (weiteren) Wohngebäude nicht zulässig.
3. Mit der textlichen Festsetzung unter Punkt 02 wird das allgemeine Wohnen im MDW 3 und MDW 4 aufgrund vorliegender Geruchsimmisionsbelastungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände für unzulässig erklärt. Es wird um Überprüfung und ggf. Anpassung der Festsetzungen gebeten, ob aufgrund der festgestellten Immissionswerte auch Dauerarbeitsplätze bis zum Eintritt bestimmter Umstände auszuschließen sind.
4. Ein Bebauungsplan muss als Satzung, die Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt, den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen. Welche Regelungen mit welchem Inhalt normative Geltung beanspruchen, muss hinreichend deutlich erkennbar sein. Im vorliegenden Fall wird ein Dörfliches Wohngebiet mit dem entsprechenden Planzeichen in der Farbe Braun festgesetzt. Die als Dörfliches Wohngebiet festgelegte Fläche wird in der Planzeichnung von den vorhandenen baulichen Anlagen in der Farbe Grau überlagert. In der Farbe Grau werden i. d. R. Gewerbeflächen oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt. Um dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit nachzukommen ist das gesamte Dörfliche Wohngebiet in der Farbe Braun darzustellen. Der Gebäudebestand kann im Hintergrund zu der Art der baulichen Nutzung (nicht überlagernd), z.B. durch eine Schraffur, dargestellt werden.

f.d.R.

gez. Friesen

Kretzschmar

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Ute Bachmaier

Neubau Rosenstraße, Zimmer-Nr. 1.35
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9535
Fax +49 4551 951-99817
E-Mail
Ute.Bachmaier@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 03.02.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Schieren

Flächennutzungsplan, 2. Änderung

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung gegeben werden. Wie in der Begründung geschrieben, ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen.

Grundsätzlich ist die Abwasserbeseitigung im Trennsystem zu begrüßen. Die neue Einleitstelle für das Regenwasser, ist unter Berücksichtigung des A-RW 1/ DWA-A 102 bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Hinweise:

Alten Bestandsplänen zu Folge befindet sich eine RW-Leitung DN 250 innerhalb des Plangebietes. Diese wäre zu verlegen oder mit entsprechenden Leitungsrechten zu sichern.

Im Hinblick auf mögliche Geruchsentwicklungen möchte ich auf die räumliche Nähe zur vorhandenen Klärteichanlage hinweisen.

SG Gewässerschutz

Keine Stellungnahme.

SG Bodenschutz

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen.

Im Zuge des F-Plan-Verfahrens liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Alternativenprüfung, im Bebauungsplanverfahren sollte der Schwerpunkt des Umweltberichtes auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Bei der Alternativenprüfung und Bodenfunktionsbewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im südöstlichen Plangebiet gemäß Bodenkarte 1:25.000 schutzwürdige Böden anstehen. Es handelt sich um Niedermoorböden. Die Gebietskulisse Dauergrünlanderhaltungsgesetz im Umweltportal stellt die südlich an das Plangebiet grenzende Fläche ebenfalls als Moor/Anmoor dar. Die der Begründung beiliegende Baugrundsondierung erfasst den in der Bodenkarte als Niedermoor gekennzeichneten Bereich lediglich am Rande mit nur einer Sondierung (4).

Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und sollte in Bezug auf die Niedermoorböden überarbeitet werden.

Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden.

Im südöstlichen Plangebiet stehen gemäß Bodenkarte 1:25.000 Niedermoorböden an. Die Gebietskulisse Dauergrünlanderhaltungsgesetz im Umweltportal stellt südlich angrenzend Moor/Anmoor dar. Mächtigkeiten und Zusammensetzung von Weichschichten können kleinräumig stark schwanken. Sie sind nicht nur hinsichtlich der Standsicherheit des Baugrundes, sondern auch im Hinblick auf Methan- und Kohlendioxidvorkommen in der Bodenluft von Bedeutung. Bei Weichschichtenmächtigkeiten ab ca. 2 m sind zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entweder vorsorglich Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen oder zur Überprüfung einer eventuellen Gasbildung zunächst Bodenluftuntersuchungen durchzuführen. Hinweise zum sicheren Bauen bei Bodenluftbelastungen natürlichen Ursprungs können dem Leitfaden der Stadt Hamburg „Methan aus Weichschichten“ entnommen werden.

Bei Baumaßnahmen anfallende torfhaltige Böden sind separat zu lagern, vor Austrocknung zu schützen und möglichst vor Ort wieder einzubauen. Das Informationsblatt des LLUR 2010 „Verwendung von torfhaltigen Materialien“ ist zu beachten.

Im Plangebiet stehen verdichtungsempfindliche Böden an. Es sollten daher Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden. Zur Verminderung und Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen vom Beginn der Bauleitplanung an, sollte auch der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, abrufbar unter schleswig-holstein.de, berücksichtigt und entsprechende Regelungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gem. Punkt 3.8 des o. g. LABO-Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden, die insbesondere auf die Einhaltung der auf Grundlage der o. g. Leitfäden getroffenen Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz abgestellt sind.

SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen die geplanten Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

Im Plan ist das Wasserwerk als "Pumpstation" vermerkt. Ich empfehle die Bezeichnung in "Wasserwerk" zu ändern.

In der Begründung Kap. 4 sollte klargestellt werden, dass die Versorgung mit Trinkwasser über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Schieren erfolgt.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

SG Geothermie

Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Anregungen.

Verkehrsbehörde

Falls die Absicht besteht, die Planstraße als verkehrsberuhigten Bereich („Spielstraße“) auszuweisen, bedarf dies eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass dann noch Verschwenkungen, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen.

Im Auftrage

gez.

U. Bachmaier

Bauleitplan Bornhöved

Von: Christian.Thomann@lndl.landsh.de
Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 16:44
An: info@bauleitplan-bornhoeved.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Schieren - 2. Änd. FNP // BPL Nr. 2 - TÖB-Beteiligung
Anlagen: Schieren B-Plan Nr. 2 Wald.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Nitschke,

zu den hier vorgelegten Planungen der Gemeinde Schieren nehme ich wie folgt Stellung:

Sie laut Planunterlagen zur F-Plan-Änderung und zum B-Plan Nr. 2 im Osten des Geltungsbereiches beschriebene mit Waldbaum- und –straucharten bestandene Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes ist nach hiesiger Ermittlung 0,35 ha groß. Sie war im Jahre 2009 (siehe anliegendes infrarot Orthophoto) mit überwiegend Fichten bestanden. Diese sind vermutlich aufgrund von Sturmschäden und Käferbefall vorzeitig genutzt worden. Auf dieser ausgewiesenen Fläche besteht grundsätzlich nach § 8 LWaldG die Verpflichtung zur Wiederaufforstung bzw. natürliche Wiederbewaldung. Die erfolgte Sukzession bzw. Pflanzung mit Schwarzen Holunder, Brombeere, Thuja und Kirschlorbeer entspricht keiner fachgerechten Erfüllung dieser Wiederaufforstungsverpflichtung im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Der ursprünglich von Seiten der Gemeinde angestrebte Erhalt der Funktionen des Waldes an dieser Stelle wird in dem heutigen Zustand der Fläche somit kaum mehr gerecht. Eine Folgenutzung als Bauland steht hier als öffentliches Interesse dem Walderhalt gegenüber. Da es sich hier u.a. nicht um eine historische Waldfläche handelt, kann die Genehmigung der Waldumwandlung auf Grundlage des § 9 LWaldG vorbehaltlich der Erklärung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg in Aussicht gestellt werden. Der Bebauungsplan kann jedoch erst rechtskräftig werden, wenn diese Waldumwandlungsgenehmigung erteilt und der Nachweis der Ersatzaufforstung erbracht wurde.

Bei einem Absatzverhältnis von 1 : 2 wären 0,7 ha Ersatzaufforstungsfläche im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland nachzuweisen.

Den Antrag auf Waldumwandlung finden Sie auf folgender Internetseite:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wald/Downloads/antragWaldumwandlung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thomann



Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung
Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde
LLnL 346

Memellandstr. 15
24537 Neumünster

Tel.: 04321/5592-201
Fax: 04321/5592-290

Schleswig-Holstein Netz AG, Am Wasserwerk 5, 23795 Bad Segeberg

Büro für Bauleitplanung, Ass. Jur. Uwe Czierlinski
Iris Nitschke
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Gemeinde Schieren - 2. Änd. FNP // BPL Nr. 2 - TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Frau Nitschke,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 05.01.2023.

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie über unser [Online-Planauskunftsportal](#).

Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energiestrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des ausführenden Planungsbüros, um an der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten teil nehmen zu können.

Schleswig-Holstein Netz AG

Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Lars Woydack
DN-WB

T 0 45 51-52-30 19

M 01 52-90 12 90 95

lars.woydack@sh-netz.com

Datum

17. Januar 2023

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.

Datum
17. Januar 2023

Die Kosten zum Anschluss an unser Versorgungsnetz werden nach den gültigen Anschlusskosten-Richtlinien den einzelnen Bauherren oder dem Baulastträger in Rechnung gestellt.

Es ist dringend notwendig, dass es der mit der Baumaßnahme und Abbruch beauftragten Firma zur Auflage gemacht wird, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit unserem Netzcenter, Am Wasserwerk 5
Telefonnummer 04551-522174, in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüße



Lars Woydack

Lars Woydack
2023.01.17 14:53:19
+01'00'

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
z.Hd. Frau Iris Nitschke
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023/
Mein Zeichen: Schieren-Fplanänd2-Bplan2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 31.01.2023

Gemeinde Schieren

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 jeweils für das Gebiet 'Wischhof', westlich 'Weeder Chaussee', südwestlich 'Westerrader Straße', östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Nitschke,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 0151-18017039; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Bauleitplan Czierlinski

Kronberg 33

24619 Bornhöved

Ihr Zeichen / vom

.-. / 05.01.2023

Unser Zeichen / vom

Pes 37_38 / 2023

Kiel, den 06.02.2023

Gemeinde Schieren

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes &

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2

jeweils für das Gebiet „Wischof“, westlich „Weeder Chaussee“, südwestlich „Westerrader Straße“, östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez. Achim Peschken